



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.04.2024

Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie überprüft die Staatsregierung die Beratungspflicht der Ausländerbehörden bei der Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts? 2
 - 2.1 Wie viele Personen haben ein Antrag auf Aufenthaltstitel gemäß § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt? 2
 - 2.2 Wie viele Personen haben den Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG erhalten? 2
 - 2.3 Wie viele Personen haben den Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG nicht erhalten? 2
 - 3.1 Wie viele Personen, die zuvor über einen Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG verfügten, haben in Bayern bisher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG beantragt? 2
 - 3.2 Wie viele Personen, die zuvor nicht über einen Aufenthaltsstatus gemäß § 104c AufenthG verfügten, haben in Bayern bisher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG beantragt? 3
 - 3.3 Wie viele Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG erhalten und nicht erhalten? 3
 4. Über welche Staatsangehörigkeit verfügen diese Personen (bitte unterteilen nach den Fragen 2.1 bis 3.3)? 3
 5. Welche Informationen zur bisherigen Aufenthaltsdauer dieser Personen in Deutschland liegen der Staatsregierung vor (bitte unterteilen nach den Fragen 2.1 bis 3.3)? 3
 6. Welches sind bisher die größten Hindernisse der betroffenen Personen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 104c AufenthG und einen vorzeitigen Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG? 4
- Anlage – Besondere Aufenthaltsrechte nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) nach Staatsangehörigkeiten 5
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.05.2024

1. Wie überprüft die Staatsregierung die Beratungspflicht der Ausländerbehörden bei der Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts?

Zu Fragen des Qualitätsmanagements bei Ausländerbehörden wird zunächst auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.08.2023 auf die Anfrage der Abgeordneten Matthias Fischbach und Martin Hagen (FDP) vom 29.06.2023 betreffend „Arbeit der bayerischen Ausländerbehörden“ (Drs. 18/30473 vom 23.10.2023; Antwort zur dortigen Frage 8) verwiesen.

Im Übrigen kann festgehalten werden, dass sich über ein Jahr nach Inkrafttreten des § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – mit Ausnahme der vom Bund zu verantwortenden technischen Startschwierigkeiten – keine Probleme bei der Umsetzung in Bayern zeigen. Es kam nur zu vereinzelt inhaltlichen Fragen seitens der Ausländerbehörden, die geklärt werden konnten. Dies war jedoch nur in Einzelfällen erforderlich, da bereits durch das Innenministerielle Schreiben (IMS) vom 22.12.2023 (aktualisierte Fassung vom 27.01.2023; Az. F4-2081-3-88-218) nahezu alle wesentlichen Problemkreise abgehandelt werden. Die Ausländerbehörden kommen ihrer Beratungsfunktion offenkundig weiterhin umfassend nach, was sich in der hohen Antragszahl zeigt (siehe Antwort zu Frage 2.1). Für einen geordneten und reibungslosen Vollzug spricht auch die geringe Zahl von Beschwerden bzw. Klagen im Zusammenhang mit § 104c AufenthG, die beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) eingegangen bzw. bekannt geworden sind.

2.1 Wie viele Personen haben ein Antrag auf Aufenthaltstitel gemäß § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gestellt?

2.2 Wie viele Personen haben den Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG erhalten?

2.3 Wie viele Personen haben den Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG nicht erhalten?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.01.2024 der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 104c AufenthG (Drs. 19/326 vom 22.01.2024, Seite 5) verwiesen.

3.1 Wie viele Personen, die zuvor über einen Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG verfügten, haben in Bayern bisher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG beantragt?

3.2 Wie viele Personen, die zuvor nicht über einen Aufenthaltsstatus gemäß § 104c AufenthG verfügten, haben in Bayern bisher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG beantragt?

3.3 Wie viele Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG erhalten und nicht erhalten?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Daten werden in dieser Form nicht statistisch erfasst und liegen der Staatsregierung deshalb nicht vor. Eine Auswertung von Datenbanken, z. B. des Ausländerzentralregisters (AZR), ist dahin gehend nicht möglich.

Im Hinblick auf das reguläre Auslaufen der ersten 18-monatigen Erteilungszeiträume von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 104c AufenthG im Sommer/Herbst 2024 sind die Ausländerbehörden um eine entsprechende händische Dokumentation bezüglich des Übergangs Betroffener in Anschlusstitel gebeten worden. Eine bayernweite Auswertung kann wegen des erheblichen Aufwandes erst im Rahmen der nächsten regulären Abfrage der Gesamtzahlen zu § 104c AufenthG erfolgen, welche derzeit zum Stichtag 31.12.2024 vorgesehen ist und im Frühjahr 2025 vorliegen wird. Eine detaillierte Auswertung kann daher in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts, nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

4. Über welche Staatsangehörigkeit verfügen diese Personen (bitte unterteilen nach den Fragen 2.1 bis 3.3)?

Eine Aufschlüsselung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeiten ist bezüglich der Fragen 2.1 bis 3.3 nicht möglich, da entsprechende Daten nicht mit vertretbarem Aufwand auswertbar sind bzw. nicht statistisch erfasst werden.

Bezogen auf die Aufschlüsselung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 104c AufenthG (Frage 2.2) kann auf die Anlage verwiesen werden. Die Grundlage dieser Zahlen ist das AZR.

5. Welche Informationen zur bisherigen Aufenthaltsdauer dieser Personen in Deutschland liegen der Staatsregierung vor (bitte unterteilen nach den Fragen 2.1 bis 3.3)?

Die gewünschten Daten werden in dieser Form nicht statistisch erfasst und liegen der Staatsregierung deshalb nicht vor. Eine Auswertung von Datenbanken, z. B. des AZR, ist dahin gehend nicht möglich. Eine detaillierte Auswertung kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

6. Welches sind bisher die größten Hindernisse der betroffenen Personen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 104c AufenthG und einen vorzeitigen Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a bzw. § 25b AufenthG?

Die häufigsten Ablehnungsgründe bezogen auf Anträge gem. § 104c AufenthG folgen direkt aus dem gesetzlich normierten Tatbestand:

- Nicht-Erfüllen des ununterbrochenen, fünfjährigen Voraufenthalts zum Stichtag 31.10.2022;
- erhebliche Straftaten über den Grenzwerten des § 104c AufenthG;
- Antragsteller ist kein geduldeter Ausländer.

Bezüglich eines vorzeitigen Übergangs in Anschlusstitel – wobei es sich nicht um den seitens des Gesetzgebers gedachten Regelfall handelt – ist festzuhalten, dass hierzu keine Erkenntnisse vorliegen.

Anlage – Besondere Aufenthaltsrechte nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) nach Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Besondere Aufenthaltsrechte nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)*
Afghanistan	134
Ägypten	9
Albanien	12
Algerien	2
Angola	6
Armenien	90
Aserbaidshjan	241
Äthiopien	1051
Bangladesch	8
Barbados	0
Belarus	30
Benin	3
Bosnien und Herzegowina	2
China	20
Côte d'Ivoire	19
Eritrea	106
Gambia	59
Georgien	11
Ghana	9
Guinea	24
Guinea-Bissau	4
Indien	7
Indonesien	1
Irak	1661
Iran, Islamische Republik	291
Israel	1
Jemen	4
Jordanien	29
Kamerun	3
Kanada	1
Kasachstan	13
Kenia	9
Kirgisistan	5
Kongo	5
Kongo, Demokratische Republik	70
Korea, Volksrepublik	1
Kosovo	19
Kuba	29
Laos, Demokratische Republik	1
Libanon	8
Libyen	2

Staatsangehörigkeit	Besondere Aufenthaltsrechte nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)*
Mali	112
Marokko	3
Mauretanien	2
Montenegro	9
Myanmar	7
Nepal	1
Niger	4
Nigeria	1810
Nordmazedonien	1
Österreich	1
Pakistan	224
Palästinensische Gebiete	18
Philippinen	1
Ruanda	1
Russische Föderation	271
Sambia	3
Senegal	86
Serbien	15
Sierra Leone	277
Simbabwe	1
Somalia	154
Spanien	3
Südafrika	3
Sudan (einschließlich Südsudan)	4
Syrien, Arabische Republik	36
Tadschikistan	9
Tansania, Vereinigte Republik	51
Togo	6
Tschad	1
Tunesien	2
Türkei	97
Uganda	74
Ukraine	120
Usbekistan	1
Venezuela, Bolivarische Republik	1
Vereinigte Staaten	5
Vietnam	8
staatenlos	34
ungeklärt	97

Quelle: AZR-Statistik

* Umfasst die Summe der unterschiedlichen Aufenthaltsrechte nach § 104c Abs. 1 und 2 AufenthG

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.